

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 5. April 1977 und vom 11. Juni 1986¹⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu diesem Thema, insbesondere die vom 17. Mai 1990, 14. Juni 1990, 10. Oktober 1990, 22. November 1990, 10. Oktober 1991, 12. März 1992, 17. September 1992 und 30. Oktober 1992²⁾,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der vom Europäischen Parlament in den Jahren 1985 und 1989 eingesetzten einschlägigen Untersuchungsausschüsse,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 zur Abschaffung jeder Form von rassistischer Diskriminierung und auf die internationale Konvention vom 21. Dezember 1965,
- in Kenntnis der Empfehlungen Nr. 453, 583, 963, 968 und 982 sowie der Entschließungen Nr. 68 (30), 72 (22) und 743 des Europarats,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Oktober 1987 zur Diskriminierung von immigrierten Frauen und Wanderarbeitnehmerinnen in Gesetzen und Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft³⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27. April 1977, S. 1 und ABl. Nr. C 158 vom 25. Juni 1986, S. 57.

²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1990, S. 123, C 175 vom 16. Juli 1990, S. 178, C 284 vom 12. November 1990, S. 57, C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219, C 280 vom 28. Oktober 1991, S. 146, C 94 vom 13. April 1992, S. 269, C 284 vom 2. November 1992, S. 99 und C 305 vom 23. November 1992, S. 590.

³⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16. November 1987, S. 70.

- unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte,
- unter Hinweis auf die Entschlieung des Rates vom 29. Mai 1990,
- unter Hinweis auf die Erklrung des Europischen Rates von Maastricht vom Dezember 1991 zu Rassismus und Auslnderfeindlichkeit und die Erklrung zu den Grundstzen der ueren Aspekte der Einwanderungspolitik des Europischen Rates von Edinburgh vom Dezember 1992,
- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission vom 11. Oktober 1991 zum Thema Einwanderung⁴⁾ und vom 18. Oktober 1991 zum Asylrecht⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 18. November 1992 zur europischen Einwanderungspolitik sowie zur Harmonisierung des Asylrechts und der Asylpolitiken in der Europischen Gemeinschaft⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 11. Februar 1993 zum europischen und internationalen Schutz der Sttten der von den Nationalsozialisten errichteten Konzentrationslager als historische Mahnmale⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 11. Mrz 1993 zur Achtung der Menschenrechte in der Europischen Gemeinschaft (Jahresbericht des Europischen Parlaments)⁸⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 7 und 8 a des EWG-Vertrags sowie auf Artikel 8 a bis 8 e des EG-Vertrags und Artikel F des Vertrags ber die Europische Union,
- in Kenntnis der Entschlieungsantrge von Herrn Newman zu Behauptungen ber Rassismus bei Grenzkontrollen und Zollverfahren in Spanien (B3-0461/92), von Herrn Ramirez Heredia zum Europischen Jahr der Toleranz gegenber Auslndern (B3-0722/92), von Frau Bindi zur Verschrfung des Rechtsextremismus in Europa (B3-0723/92), von Herrn Kostopoulos zu den jngsten Rassenunruhen in Rostock (B3-1279/92), von Herrn Sapena Granell zu den rassistischen Anschlgen (B3-1535/92), von Frau Muscardini zur Einfhrung eines Antirassismustages (B3-1656/92), von Herrn Robles Piquer zu einer Konferenz ber Fremdenfeindlichkeit (B3-1560/92) sowie der Petition Nr. 463/92 betreffend das Wiederaufleben des Faschismus und des Rassismus in Europa,
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0127/93),

⁴⁾ SEK (91) 1855.

⁵⁾ SEK (91) 1859.

⁶⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. Dezember 1992, S. 94 und S. 97.

⁷⁾ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

⁸⁾ Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

- A. zutiefst besorgt über Anwachsen und Ausbreitung von Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sowie anderer Formen religiöser Intoleranz sowohl in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als auch im übrigen Europa,
- B. unter Hinweis darauf, daß in den Mitgliedstaaten unlängst rassistische und rechtsextremistische Gruppen zahlreiche Gewalttaten (Brandstiftungen, Schändungen usw.) und sogar Morde an Flüchtlingen, Asylbewerbern und Einwanderern begangen haben,
- C. unter Hinweis auf die Vielzahl teils organisierter und teils untereinander zusammenarbeitender rechtsextremistischer Gruppen, Parteien und Bewegungen, deren gemeinsames „ideologisches“ Merkmal der Rassismus und der Antisemitismus sind, in deren Namen sie Gewaltakte, jede Art von Vandalismus und kriminelle Handlungen gegen EG-Bürger und Nicht-EG-Bürger, Flüchtlinge, Asylbewerber, Nichtseßhafte, Sinti und Roma, Juden und andere Minderheiten begehen und einen Zustand der gesellschaftlichen Mißstände und der Orientierungslosigkeit ausnutzen, um die Bevölkerung und insbesondere die Jugendlichen zum Rassenhaß aufzustacheln, indem sie „die Ausländer“ für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die steigende Arbeitslosigkeit verantwortlich machen,
- D. in der Erwägung, daß diese Praktiken eine überaus große Gefahr für jene demokratischen Werte bedeuten, die den wesentlichen Teil des gemeinsamen Erbes der Mitgliedstaaten darstellen,
- E. unter besonderem Hinweis darauf, daß auch in den Ländern Mittel- und Osteuropas, deren noch junge und ungefestigte Demokratien der Gefahr einer autoritären Kehrtwendung in besonderem Maße ausgesetzt sind, sich rechtsextremistische Organisationen gebildet haben und eine deutliche Verschärfung rassistischer, ausländerfeindlicher und antisemitischer Tendenzen festzustellen ist,
- F. unter Hinweis auf die Verlogenheit revisionistischer Thesen, die nicht einmal vor der Behauptung zurückschrecken, es habe nie einen Holocaust gegeben,
- G. in der Überzeugung, daß die zunehmende Einwanderung aus den ärmeren Ländern in die Mitgliedstaaten eine Neubewertung des Nord-Süd- und des Ost-West-Verhältnisses erforderlich macht, damit die Gemeinschaft in die Lage versetzt wird, die Herausforderungen einer neuen, multiethnischen und interkulturellen Gesellschaft anzunehmen,
- H. besorgt über die prekäre Lage, in der sich die acht Millionen Einwanderer aus Nicht-EG-Ländern in der Gemeinschaft häufig versetzt sehen, und die Diskriminierungen, denen sie ausgesetzt sind, was Unterbringung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Freizügigkeit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betrifft,

- I. in Kenntnis der positiven Antwort der Bürger auf diese besorgniserregenden Vorgänge und in Kenntnis der massiven Beteiligung der Bevölkerung an den jüngsten Kundgebungen gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in verschiedenen europäischen Städten,
- J. mit dem nachdrücklichen Hinweis darauf, daß die Instanzen der Gemeinschaft verpflichtet sind, auf die umfassende Einhaltung der demokratischen Grundwerte zu achten und jede Tendenz oder Bewegung zu bekämpfen, die eine Bedrohung für die Demokratie und die Grundrechte des einzelnen darstellen könnte, die Teil der „allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts“ sind, wie der Gerichtshof bereits 1969 festgestellt hat,
- K. in der Erwägung, daß die Politik der Gemeinschaft im Bereich der Maßnahmen gegen Rassismus und Antisemitismus trotz seiner wiederholten Forderungen und Empfehlungen seit 1986 unbefriedigend geblieben ist,
- L. zutiefst überzeugt, daß die Verabschiedung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit der ordnungsgemäßen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips entspricht und zur Verwirklichung der in Artikel 8 a bis 8 e des EG-Vertrags aufgeführten Ziele beiträgt,
- M. unter Hinweis darauf, daß die Verteidigung der Demokratie eine Verpflichtung der Gemeinschaft darstellt, wie dies auch in der Präambel zur Einheitlichen Akte festgehalten wurde, und daß das eindeutige Bekenntnis zur Demokratie eine unverzichtbare Voraussetzung sowohl für die Bewerbung um Mitgliedschaft in der Gemeinschaft als auch für den Verbleib in ihr ist,
 - 1. verurteilt aufs schärfste jeden Aufruf zu extremistischer Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und religiöser Intoleranz, der „systemfeindliche“ Ziele und Richtungen verfolgt und darauf abzielt, die Grundfesten der Demokratie, den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die gemeinsamen verfassungsmäßigen Traditionen der Mitgliedstaaten zu erschüttern;
 - 2. weist energisch und unmißverständlich jede Konzeption eines ethnozentrischen Europa auf der Grundlage unvertretbarer nationalistischer Ideologien zurück und bekräftigt gleichzeitig die Gültigkeit des Begriffs der „nationalen Identität“ der Mitgliedstaaten gemäß Artikel F des Vertrags über die Europäische Union;
 - 3. weist auf die Ursachen hin, die den Nährboden für die Gewalttätigkeiten durch Bewegungen bereiten und sich für deren Zwecke einsetzen lassen, insbesondere:
 - die schwierige Wirtschaftslage und die dadurch bedingte hohe Arbeitslosigkeit,
 - die unkontrollierte Verstädterung, die Verschlechterung der Lebensbedingungen und die Zunahme der Kriminalität,

- das Gefühl der Unsicherheit und des Mißbehagens bei den Bürgern und insbesondere bei den Jugendlichen, die befürchten, sich nicht erfolgreich in eine immer vielschichtiger und wettbewerbsorientierte Gesellschaft eingliedern zu können,
 - die Verharmlosung der Gewalt durch die Medien,
 - die Mängel des Erziehungswesens und die mangelhafte Kenntnis der verschiedenen Kulturen,
 - die steigende Anzahl politischer Parteien und Organisationen in den Mitgliedstaaten, die behaupten, die Einwanderung aus Ländern der Dritten Welt und aus Osteuropa stelle eine Gefahr für den Reichtum der Gemeinschaft dar, der daher „verteidigt“ werden müsse;
4. ist der Ansicht, daß diese Ursachen wesentlich zur Verbreitung ausländerfeindlicher Haltungen beitragen und beim einzelnen eine Angstpsychose gegen alles Fremde oder auch nur „Andersartige“ hervorrufen und schließlich ganze Bevölkerungsgruppen dazu veranlassen können, antidemokratische Gewaltaktionen zu rechtfertigen;
5. bedauert, daß viele diesbezügliche Empfehlungen seiner Untersuchungsausschüsse nicht befolgt wurden, insbesondere betreffend
- den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
 - den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention der Vereinten Nationen zur Unterbindung jeglicher Form von Rassendiskriminierung;
6. fordert die Kommission erneut auf, die vom Untersuchungsausschuß für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit formulierten Empfehlungen Nr. 14, 16, 20, 24, 25, 31, 33, 34 und 36⁹⁾ in geeigneten Vorschlägen und Initiativen aufzugreifen;
7. ist der Auffassung, daß gemäß Artikel 8 des EG-Vertrags über die Unionsbürgerschaft Rassismus und Ausländerfeindlichkeit als „gemeinsame Probleme“ der Mitgliedstaaten zu betrachten sind und daher über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinaus gemeinschaftliche Lösungen erfordern;
8. fordert der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Diskriminierung der „Drittausländer“ gegenüber den EG-Bürgern aufzuheben, indem das kommunale Wahlrecht denjenigen gewährt wird, die sich seit fünf Jahren legal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
9. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, so rasch wie möglich einen Bericht über die Zugangsbedingungen zum Anspruch auf Staatsbürgerschaft für Bürger aus Drittländern auszuarbeiten;
10. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zu dieser für die Zukunft der Gemeinschaft wichtigen Frage auszuarbeiten; fordert ferner den Rat auf, sich auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates zu diesem Thema zu äußern;

⁹⁾ A3-0195/90.

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, den in der Union geborenen Kindern von Immigranten und Flüchtlingen die entsprechende nationale Staatsbürgerschaft zu verleihen;
12. hält daher auf rechtlicher und institutioneller Ebene folgende Maßnahmen für unverzichtbar:
 - die Verabschiedung einer Richtlinie durch den Rat auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrags zur Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus in den Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der strengsten in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen; diese Rechtsvorschriften müssen beinhalten, daß rassistische Handlungen als strafrechtlich zu verfolgende Verbrechen zu betrachten sind; die Richtlinie und die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten müssen wirksame Maßnahmen gegen Gruppierungen und Vereinigungen, die zum rassistisch, religiös oder ethnisch motivierten Haß aufrufen, umfassen,
 - die Verabschiedung entsprechender Rechtsvorschriften durch alle Mitgliedstaaten, durch die jede Verleugnung der während des Zweiten Weltkriegs verübten Völkermorde sowie jede Rechtfertigung und jeder Versuch der Rehabilitierung der Regime und Einrichtungen, die deren Urheber und Komplizen waren, verurteilt werden,
 - die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beim Europäischen Parlament mit der Aufgabe, die notwendigen Änderungen an Titel VI des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf dessen für 1996 vorgesehene Revision vorzubereiten,
 - die Einbeziehung der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Ausländerfeindlichkeit in den Zuständigkeitsbereich eines Kommissionsmitglieds,
 - die Schaffung eines Status für „nichtinländische Gebietsansässige“,
 - die Möglichkeit für juristische Personen und betroffene Vereinigungen, Gerichtsverfahren gegen rassistische Handlungen anzustrengen oder bei solchen Verfahren als Nebenkläger aufzutreten;
13. ist der Auffassung, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Demokratie und der Menschenrechte auch in bezug auf Drittländer Geltung haben müssen, und fordert daher, daß in allen Assoziationsabkommen besondere Klauseln gegen die Verletzung der Grundrechte und gegen Rassendiskriminierung vorgesehen werden;
14. ersucht auf der Ebene der Volksbildung:
 - die Regierungen der Mitgliedstaaten,
 - schon in den Lehrplänen der Grundschulen einen europäisch ausgerichteten Bürgerkunde- und Geschichtsunterricht vorzusehen, um die Jugendlichen gezielt mit den Grundsätzen vertraut zu machen, auf denen eine demokratische Gesellschaft beruht, so daß sie die anderen Kulturen und jenen Grundsatz achten lernen, wonach die euro-

päische Kultur auf dem Boden von Toleranz gegenüber dem Andersartigen steht,

die Kommission,

- bis Ende 1993 ein vierjähriges Aktionsprogramm vorzulegen, das folgende Punkte umfaßt: a) konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistischen Vorurteilen, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus sowie anderen Formen religiöser Intoleranz, b) Maßnahmen zur Verstärkung der einschlägigen Rechtsinstrumente der Mitgliedstaaten sowie c) europaweite Aufklärungskampagnen,
- die Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen zu stimulieren und zu fördern und deren Rolle durch Informationen, Untersuchungen und unmittelbare Erfahrungen aufzuwerten,
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch von Initiativen in der Gemeinschaft zu fördern, die sich gegen Rassismus und Antisemitismus und für die Gleichberechtigung von Immigrantinnen und Immigranten einsetzen,
- auf den Beitrag der Sozialpartner in ihrem Bemühen um die Integration von gefährdeten Personen oder Opfern von Gewalt zurückzugreifen,
- eine Datenbank und ein System zur Beobachtung rassistischer, antisemitischer und ausländerfeindlicher Tätigkeiten aufzubauen, damit die Organe der Gemeinschaft, darunter auch das Parlament, laufend über die Entwicklung unterrichtet sind; ein solches System sollte auf die Erfahrungen jener unabhängigen Organisationen zurückgreifen, die bereits auf diesem Gebiet tätig sind, und insbesondere Initiativen wie ein europäisches Informationsnetz der NROs unterstützen und fördern, die regelmäßig Tatsacheninformationen über aktuelle Ereignisse und Probleme im Zusammenhang mit Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie eingewanderten Minderheitengruppen in den verschiedenen europäischen Staaten sowie über die einschlägigen Bereiche und Tätigkeiten der europäischen Institutionen, insbesondere des Parlaments, der Kommission und des Rates liefern und so in der Öffentlichkeit und bei den Entscheidungsträgern ein stärkeres und ständiges Bewußtsein über das Ausmaß und den Umfang der Probleme von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in ganz Europa, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft fördern;
- noch im Laufe des Jahres 1993 eine neue Eurobarometer-Untersuchung über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit vorzulegen, in der die Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinschaften und Gruppen unter besonderer Berücksichtigung jener geographischen Bereiche durchleuchtet werden, in denen eine Verschärfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus festgestellt wurde,
- ihm ab 1995 einen Jahresbericht über die Umsetzung des Aktionsprogramms vorzulegen;

15. bekräftigt bezüglich Integrationspolitik der in seiner oben genannten Entschlieung vom 18. November 1992 zur Einwanderungspolitik dargelegten Standpunkt;
16. betont hierbei die fundamentale Bedeutung von Erziehung und Bildung auf allen Ebenen, auch auf der der Berufsausbildung, bei der nicht nur die positive Rolle der Einwanderer in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gastlnder ihren Ausdruck finden soll, sondern die auch eine Vorbereitung sein mu fr jene Menschen, die an Orten mit hoher Einwandererquote arbeiten;
17. beauftragt seinen zustndigen Ausschu, einen Bericht ber die Unionsbrgerschaft auszuarbeiten, in dem auch die Rechte von Brgern aus Drittlndern behandelt werden, um die Mglichkeiten zu prfen, da die in der Gemeinschaft lebenden Einwanderer aus Nicht-EG-Lndern im Rahmen einer auf Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit aller Einwohner Europas basierenden Rechtsordnung im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Rechte gleichbehandelt werden und alle brgerlichen, kulturellen und politischen Rechte ausben knnen;
18. ist von der grundlegenden Bedeutung der Massenmedien bei der Bekmpfung rassistischer Vorurteile berzeugt und fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, Verhaltenskodizes fr die Weitergabe von Informationen aufzustellen, um eine umfassende, aber dennoch verantwortungsvolle Meinungs- und Pressefreiheit zu gewhrleisten;
19. schlgt vor, da die vom Wirtschafts- und Sozialausschu vorgeschlagene europische Konferenz gegen Rassendiskriminierung im ersten Quartal 1994 stattfindet;
20. fordert, da das Jahr 1995 zum „Europischen Jahr des harmonischen Zusammenlebens der Vlker“ ausgerufen wird;
21. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen der beitrittswilligen Lnder sowie der KSZE zu bermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretr

Egon Klepsch
Prsident